# Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Fehrenbötel für das Gelände "Kamp"

I.

Gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Fehrenbötel den Bebauungsplan Mr. 1 für das Gebiet "Kamp" als Satzung.

II.

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1. der Planzeichnung.
- 2. dem Text zur Planzeichnung mit dem Eigentümerverzeichnis.

III.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung umrandet und ergibt sich weiter aus dem Rigentümerverzeichnis.

IV.

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fehrenbötel, den 12. März 1964

Gemeinde Fehrenbötel Der Bürgermeister



### Text zur Planzeichnung

## A. Bebauung:

Im Plangebiet sollen errichtet werden:

- 1) 6 Landarbeitersiedlungen
- 2) 8 landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen

Das Plangebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 der Baunutzungsverordnung (BGBl.I Seite 429) festgesetzt. Zulässig sind eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß. (Grundflächenzahl 0,2; Geschossflächenzahl 0,2)

## B. Straßen und Wege:

Die vorgesehene Siedlungsstraße soll mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m mit beidseitigen Fußwegen von je 1,25 m Breite ausgebaut werden.

#### C. Wasserversorgung:

Alle Grundstücke werden an die geplante zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Teilnehmer werden Mitglied einer zu bildenden Wasserversorgungs-Genossenschaft.

#### D. Abwasserbeseitigung:

#### a) Schmutzwasser:

Alle Grundstücke im Plangebiet werden über die in der Achse der Siedlungsstraße zu verlegende Abwasserleitung an die geplante Kläranlage angeschlossen.

#### b) Regenwasser:

Das anfallende Regenwasser wird von den Grundstücken in die neben der Abwasserleitung zu verlegende Regenwasserleitung abgeführt. Diese wird unterhalb der Kläranlage in die gemeinsame Vorflutleitung einmünden.

#### E. Stromversorgung:

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG. betriebene Netz angeschlossen.

# F. Baugestaltung und Begrünung:

Die Wohngebäude sind eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß (Satteldach mit ca. 50° Dachneigung) auszuführen, mit roten Vormauersteinen zu verblenden und grau zu fugen.

Die Dächer sind mit dunkelbraunen Pfannen zu decken.

Nebengebäude sind zugelassen und in der Regel in gleicher Bauweise wie die Hauptgebäude auszuführen; ausnahmsweise können Flachdächer zugelassen werden. Garagen sind in die Hauptbaukörper einzubeziehen oder in ansprechender Weise anzuordnen.

Als Einfriedigung an den Straßengrenzen der Grundstücke sowie auf den Nachbargrenzen im Vorgartenbereich (bis 5 m hinter die Vorderfront der Gebäude) sind lebende Hecken von 60 cm Höhe zulässig. Gartenpforten und Einfahrtstore dürfen bis 75 cm hoch sein.

Die Vorgärten sind großflächig anzulegen, mit Busch- und Staudengruppen an den Grundstücksgrenzen und Gebäudefronten.

Bäume und Sträucher sind im Einvernehmen mit Bauträger und Gemeinde anzuordnen.

Der Erdwall an der Grenze gegen die L.II.O. 65 soll nach Möglichkeit erhalten bleiben, soweit er nicht wegen der Verkehrsübersicht in die von der Straßenbauverwaltung geforderten Sichtdreiecke fällt.

Von den Festsetzungen hinsichtlich der Stellung und Form der Gebäude, der Baugestaltung und der Begrünung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen, sofern dadurch der Charakter der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird.

#### G. Schutz des Grundwassers:

Die Lagerung von Mineralölen in eingegrabenen Tanks ist unzulässig. Heizöl darf nur in Batterietanks im Keller gelagert werden.

Fehrenbötel, den 112. März 1964

Der Bürgermeister

Kiel, den 10. April 1963 Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mit beschrichter Holung

**Vermes**sungsabteil**ung** 

Oberregierungsvermessungsrat





Will- 3/3/04-13.17

VON 16. File: 1964

KIEL, D. 16. File: 1964

für Arbait, 3. 18 3. nd Variabara

cos Landopper prent and variabara

Asserted and variabara.